

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Version: Januar 2023)

Artikel I: Allgemeine Bestimmungen, Vertragsschluss

1. Für sämtliche Lieferungen durch die HEIDENHAIN (SCHWEIZ) AG (nachfolgend HEIDENHAIN genannt) sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen, gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Allgemeine Bedingungen des Kunden gelten als nicht anerkannt, ausser HEIDENHAIN hätte diese explizit und schriftlich anerkannt.

Für Software, die unabhängig von der Lieferung zugehöriger Hardware überlassen wird, gelten ausschliesslich die Allgemeinen Lizenzbedingungen von HEIDENHAIN (abrufbar unter www.heidenhain.ch).

2. Im Einzelfall getroffene, individuelle und explizit schriftliche Vereinbarungen mit dem Kunden (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

3. Angebote von HEIDENHAIN sowie Kostenvorschläge sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, freibleibend. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Nimmt HEIDENHAIN die Bestellung (Angebot) des Kunden durch Auftragsbestätigung (Annahme) an, ist ein Vertrag zustande gekommen. Dieser ist mit Auftragsbestätigung durch HEIDENHAIN für beide Vertragspartner bindend.

4. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch HEIDENHAIN.

Artikel II: Preise, Zahlungen, Preisanpassung, Aufrechnung

1. Alle Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung und gesetzlicher Abgaben. Kosten für Verpackung und Transport durch HEIDENHAIN werden zuzüglich dieser Kosten und den jeweils geltenden gesetzlichen Abgaben (Umsatzsteuer, Zölle, Einfuhrumsatzsteuern etc.) verrechnet und gesondert in Rechnung gestellt.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung zu zahlen.

3. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn es sich um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt oder die Ansprüche gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind.

Artikel III: Fristen für die Lieferung, Verzug

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang am vereinbarten Bestimmungs-/Lieferort an.

2. Termine, die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Lieferpapieren als „verbindlich“ oder „bestätigt“ gekennzeichnet worden sind, stellen rechtlich verbindliche Termine in dem Sinne dar, dass HEIDENHAIN bei Verzögerungen mit der ihr obliegenden Lieferung nach vorheriger Mahnung in Verzug gerät, wenn sie nicht nachweist, dass sie an der Verzögerung kein Verschulden trifft. Andere Terminangaben (z.B. geplanter Termin, Wunschtermin, etc.) sind unverbindliche Terminangaben und dienen lediglich der Orientierung.

3. Die Einhaltung der Lieferzeiten durch HEIDENHAIN setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle seine Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit HEIDENHAIN die Verzögerung zu vertreten hat.

4. Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass:

a) dieses Hindernis ausserhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt;

und

b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war;

und

c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen das Vorliegen Höherer Gewalt vermutet: Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, nukleare Vorfälle, Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung.

In Fällen Höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Masse entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

5. Wird HEIDENHAIN von ihren Vorlieferanten für die an den Kunden zu liefernden Produkte oder für diejenigen Waren oder Dienstleistungen, die für die Bearbeitung oder Herstellung der an den Kunden zu liefernden Produkte durch HEIDENHAIN notwendig sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss beliefert, obwohl HEIDENHAIN hieran kein Verschulden trifft, so ist HEIDENHAIN verpflichtet, dies dem Kunden gegenüber anzuzeigen, und berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Auftreten solcher Lieferschwierigkeiten des Vorlieferanten vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist HEIDENHAIN verpflichtet, dem Kunden unverzüglich dessen Gegenleistungen, insbesondere Anzahlungen, zu erstatten.

Artikel IV: Eigentumsvorbehalt

Das gelieferte Produkt (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum von HEIDENHAIN. Der Kunde verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräussern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist und nur unter der Bedingung, dass die Veräusserung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Die aus der Veräusserung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an HEIDENHAIN ab, ohne dass es weiteren besonderen Erklärungen bedarf. HEIDENHAIN nimmt die Abtretung an.

Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen befugt. Das Recht von HEIDENHAIN, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotests oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung, ist HEIDENHAIN berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Ausserdem kann HEIDENHAIN nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Kunden verlangen.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für HEIDENHAIN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum von HEIDENHAIN stehen, erwirbt HEIDENHAIN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen HEIDENHAIN nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt HEIDENHAIN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde HEIDENHAIN anteilmässig das Miteigentum überträgt. HEIDENHAIN nimmt diese Übertragung an. Der Kunde wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für HEIDENHAIN verwahren.

Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Kunde verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte HEIDENHAINs hinzuweisen und HEIDENHAIN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

HEIDENHAIN verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die HEIDENHAIN zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt. HEIDENHAIN steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

Artikel V: Garantie

1. Das zu liefernde Produkt ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit (subjektive Anforderung) aufweist. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen, technische Spezifikationen und sonstige Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von HEIDENHAIN (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

2. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von HEIDENHAIN durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei wiederholtem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

3. In keinem Fall ist HEIDENHAIN im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, Aufwendungen für Entfernen, Einbau oder Anbringen der nachgebesserten oder nachgelieferten Sache zu ersetzen. Zudem sind etwaige Rückgriffsansprüche ausgeschlossen, sofern der Endabnehmer kein Verbraucher ist.

4. HEIDENHAIN garantiert im Rahmen der HEIDENHAIN-Garantie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums, dass das Produkt frei von Mängeln in der Funktion ist. Massstab hierfür ist die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Produktspezifikation und/oder die mit dem Kunden vereinbarte, sich aus der Auftragsbestätigung ergebende, Beschaffenheitsvereinbarung.

5. Bei Vorliegen eines Mangels, der unter die Garantie fällt, wird HEIDENHAIN den Mangel beseitigen (Nachbesserung). Im Fall der Nachbesserung kann das mangelhafte Produkt nach dem Ermessen von HEIDENHAIN entweder repariert oder soweit dies für HEIDENHAIN möglich und zumutbar ist, ausgetauscht werden. Bei einem Austausch erfolgt eine allfällige Zolleinfuhr durch den Kunden.

6. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 24 Monaten nach Lieferung.

7. Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich zu erfolgen. Der Kunde hat dabei eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels, des Umstandes seines Auftretens sowie seiner Auswirkungen mitzuteilen.

8. Bei Ersatzlieferungen und Handlungen ist der Kunde zur Mitwirkung (Zollabwicklung, Neutralisierung der Einfuhrumsatzsteuern durch Geltendmachung der Vorsteuern etc.) verpflichtet.

9. Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber HEIDENHAIN sind von der Garantie ausgeschlossen. Insbesondere sind von der Garantie keine Ansprüche auf Schadenersatz, Ein- und Ausbaurückstellungen oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen umfasst. Dies gilt auch, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

10. Ansprüche gegenüber HEIDENHAIN aus der Garantie sind ferner ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:
- das Produkt zuvor durch den Kunden selbst oder durch einen Dritten, ohne ausdrückliche Genehmigung durch HEIDENHAIN, instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist,
 - Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung des Produktes (z.B. Betriebsanleitung, Begleitdokumentation etc.) nicht befolgt wurden,
 - Umbauten oder sonstigen Modifikationen an dem Produkt eigenmächtig vorgenommen wurden
 - das Produkt durch Fremdeinwirkung oder äussere Einflüsse beschädigt wurde
 - das Produkt für einen anderen als den vertraglich vereinbarten bzw. festgelegten (insbesondere in der Begleitdokumentation, Gebrauchsanweisung) Zweck verwendet wird,
 - der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat, oder
 - der Kunde trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.
11. Einfuhrverzollungen und Einfuhrumsatzsteuerbelastungen werden auf den Kunden mit Unterstützung durch diesen vorgenommen.
12. Der Garantieanspruch besteht nur gegen Vorlage des entsprechenden Produktes sowie eines Nachweises, dass der Werkstoffmangel oder der Mangel in der Funktionstüchtigkeit innerhalb der Garantiezeit aufgetreten ist.

Artikel VI: Rechtsmangel

1. HEIDENHAIN steht nach Massgabe dieser Ziffer VI. dafür ein, dass der Liefergegenstand im Land (Staat) des vereinbarten Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Die Regelung in Satz 1 ist keine Garantiezusage, sondern stellt nur eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsregelungen dar. Führt die Benutzung des Produktes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Deutschland, wird HEIDENHAIN auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch HEIDENHAIN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird HEIDENHAIN den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

2. Die in Artikel VI 1. genannten Verpflichtungen von HEIDENHAIN sind vorbehaltlich des Artikels VIII für den Fall der Schutz oder Urheberrechtsverletzung abschliessend. Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde HEIDENHAIN unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde HEIDENHAIN in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. HEIDENHAIN die Durchführung der Modifizierungsmassnahmen gem. Artikel VI 1. ermöglicht,
- HEIDENHAIN alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Ware eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemässer Weise verwendet hat.

Artikel VII: Gewährleistungsausschluss

1. Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unwesentlichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, bei Schäden, die aufgrund besonderer äusserer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

2. Mängelansprüche wegen Abweichungen von objektiven Anforderungen sind ausgeschlossen, soweit das Produkt ein Individualprodukt ist oder das Produkt den subjektiven Anforderungen entspricht.

3. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit ein Schaden dadurch verursacht wird, dass der Kunde die Betriebs- und sonstigen Anleitungen von HEIDENHAIN nicht beachtet, kein qualifiziertes Bedienungs- und/oder Überwachungspersonal einsetzt, keine regelmässigen Wartungs- und Pflegearbeiten (welche entsprechend zu dokumentieren sind) durchführt, notwendige Software-Updates nicht vornimmt und/oder sonstige Anweisungen von HEIDENHAIN nicht einhält. Der Kunde hat bei allen Arbeiten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen sämtliche Anweisungen und Anleitungen von HEIDENHAIN einzuhalten.

4. Werden Änderungen an den Produkten vorgenommen, insbesondere bei Entfernung von Seriennummer, Typenbezeichnung oder ähnlichen Kennzeichen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.

5. Mängelansprüche sind bei individuell für den Kunden erstellten Produkten (inkl. Software) ausgeschlossen, wenn der Kunde diese nicht sorgfältig und nach den neuesten Regeln der Technik zunächst im nicht-produktiven Einsatz überprüft und diese erst nach erfolgreichem Abschluss eines Tests und dem Aufweisen der vereinbarten Spezifikation produktiv einsetzt.

Artikel VIII: Haftung

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt folgendes:

HEIDENHAIN haftet unbegrenzt – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HEIDENHAIN, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) nach dem Produkthaftungsgesetz
- c) bei Arglist
- d) bei Garantie

e) Im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart wurde,

f) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Artikel IX: Verjährung

Die Ansprüche des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, verjähren in 24 Monaten.
Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Artikel X: Prototypen

Handelt es sich bei dem vom Kunden bestellten Produkt um einen Prototyp oder um ein Vorserienprodukt (nachfolgend zusammen: Nichtserienprodukt), so ist dieses weder im Wege der Serienfertigung hergestellt noch im Sinne eines Serienproduktes geprüft und getestet worden. Der Einsatz von Nichtserienprodukten erfolgt auf Gefahr und Risiko des Kunden, auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin das Produkt in Form eines Nichtserienproduktes geliefert wird. Der Kunde hat daher alle nötigen und ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass das Nichtserienprodukt nicht zur laufenden Produktion, sondern nur in ausreichend abgeschirmten Testumgebungen Einsatz findet. Für durch Nichtserienprodukte herbeigeführte Schäden ist HEIDENHAIN nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden verantwortlich. Gleiches gilt für den Fall, dass HEIDENHAIN dem Kunden zu Testzwecken bestimmte Software, die noch nicht für den produktiven Einsatz freigegeben wurde, zur Verfügung stellt.

Artikel XI: Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht seitens HEIDENHAIN unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund Schweizer, deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr benötigt werden.

Artikel XII: Besondere Bestimmungen für Software

Soweit HEIDENHAIN-Produkte HEIDENHAIN-Software enthalten, die als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware zur Nutzung überlassen wird (im Folgenden „Software“ genannt), wird dem Kunden das nicht ausschliessliche, zeitlich unbefristete Recht eingeräumt, die Software ausschliesslich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten überlassenen Liefergegenstand (Hardware), gem. Dokumentation, soweit beigelegt, zu nutzen. Die Zuweisung von Software (inklusive Optionen) zur Hardware erfolgt entweder über die gerätespezifische Seriennummer oder andere, von HEIDENHAIN festgelegte Identifikationsmechanismen (z.B. System-Identifikation-Key, Dongle, etc.). Eine Weiterveräußerung der Software ist nur zusammen mit der zugewiesenen Hardware zulässig. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Soweit die Softwarebestandteile enthält, für die HEIDENHAIN nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig die zwischen HEIDENHAIN und dem entsprechenden Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit die Software Open Source Bestandteile enthält, gelten zusätzlich und vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. HEIDENHAIN wird die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn dieser in einem anderen, von HEIDENHAIN freigegebenen Software-Stand nicht auftritt und dessen Verwendung für den Kunden zumutbar ist. Eine Pflicht zur Bereitstellung von neuen Programmversionen beziehungsweise Updates ergibt sich daraus nicht.

Artikel XIII: Geistiges Eigentum; Geheimhaltung

1. Das geistige Eigentum bzw. gewerbliche Schutzrechte an von HEIDENHAIN entwickelten Entwürfen, Vorlagen, Skizzen, Mustern, Negativen, digitalen Daten, etc. (nachfolgend: Arbeitsmaterialien) stehen ausschliesslich HEIDENHAIN zu. Der Kunde darf diese Arbeitsmaterialien nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, in der ein angemessenes Nutzungsentgelt festgelegt wird, nutzen.
2. Der Kunde haftet dafür, dass die von HEIDENHAIN nach seinen Arbeitsmaterialien oder sonstigen Vorgaben bzw. Anweisungen hergestellte Ware keine Rechte Dritter, insbesondere keine geistigen Eigentumsrechte oder gewerblichen Schutzrechte verletzt. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, HEIDENHAIN auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen HEIDENHAIN wegen angeblicher oder tatsächlicher Verletzung geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte geltend machen, sofern HEIDENHAIN die Ware nach seinen Arbeitsmaterialien oder sonstigen Vorgaben bzw. Anweisungen hergestellt haben.
3. Arbeitsmaterialien, die zur Herstellung der Ware erforderlich sind und die von HEIDENHAIN hergestellt worden sind, bleiben im Eigentum von HEIDENHAIN, auch wenn der Kunde sich finanziell oder immateriell, beispielsweise durch die Bereitstellung von Know-how, an den Erstellungskosten beteiligt hat. Eine Pflicht zur Herausgabe besteht nicht.
4. Soweit keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, werden beide Parteien die im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus - vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmässig allgemein bekannt geworden sind oder beide Parteien im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.

Artikel XIV: Gerichtsstand; Anwendbares Recht

1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten CH-Schwerzenbach.
2. Dieser Vertrag einschliesslich seiner Auslegung unterliegt dem Recht der Schweiz unter Ausschluss von Kollisionsnormen, insbesondere dem Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

HEIDENHAIN (SCHWEIZ) AG

Vierstrasse 14

8603 Schwerzenbach

+41 44 806 27 27

verkauf@heidenhain.ch

www.heidenhain.ch